

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/011

freigegeben am **17.02.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 08.02.2022

Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage - Bereich Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.03.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	08.03.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-FFA) in Hahn-Lehmden nördlich des Meenheitsweges wird grundsätzlich für den Bereich zugestimmt, der sich innerhalb einer 200 Meter-Zone entlang der Autobahn A29 befindet.

Für die Fläche außerhalb der 200 Meter-Zone wird der Antrag bis zur Vorlage einer Potential- und Verträglichkeitsanalyse zurückgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Bezüglich der grundsätzlichen Thematik wird auf die Vorlage 2022/015 verwiesen.

Die Solarwindprojekt GmbH, Hamburg, (Antragsteller) hat als Projektierer für die Enerparc AG, Hamburg, einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung einer PV-FFA gestellt. Der Antrag einschließlich einer ausführlichen Beschreibung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Aus dieser Übersicht ergibt sich auch die Lage der Anlage. Insgesamt ist hierfür eine Fläche von 24 ha vorgesehen, davon im Bereich des in der genannten Vorlage beschriebenen Korridors entlang der Autobahn in einer Breite von 200 Meter rund 9 ha, im Übrigen von 15 ha.

Anders als bei dem Antrag der Vorlage 2022/010 besteht hier die Situation, dass sich die Fläche aus mehreren Grundstücken mit mehreren Grundstückseigentümern zusammensetzt. Aus den in der Vorlage 2020/015 dargestellten Überlegungen müsste zunächst eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Flächen angestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestünden für den Teilbereich, der in der Anlage 1 zu dieser Vorlage „Rot“ gekennzeichnet ist, keine Bedenken, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Der in Rede stehende Bereich ist aus energiewirtschaftlicher Sicht ausdrücklich in den Flächenraum aufgenommen worden, für den eine Begünstigung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG21) erfolgen kann. In der Abwägung zur Entscheidung, ob für diesen Teilbereich eine Zurückstellung des Antrages erfolgen sollte, wäre das Verhältnis von bundesrechtlicher Regelung zu Gemeindeentwicklung zu betrachten. Wenn der Bundesgesetzgeber in seinen Erwägungen bei der Verabschiedung dieses Gesetzes sich sehr wohl darüber im Klaren war, dass die Flächenkorridore entlang von Autobahnen und Schienenwegen landwirtschaftliche Flächen berühren beziehungsweise umfassen, ist offensichtlich dort der Erzeugung von Energie der Vorrang gegenüber der Landwirtschaft eingeräumt worden. Damit sollte es auch aus Sicht der Gemeinde als unterstützungswürdig gelten. Auch stehen in diesem Bereich raumordnungsrechtliche Bedenken nicht entgegen. Die Fläche ist nicht als Vorsorgefläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb wird für die Teilfläche „Rot“ die grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens empfohlen.

Anders stellt sich die Situation für den „Grün“ umrandeten Bereich (ca. 15 ha) dar. Eine Unterstützung durch das EEG 21 wäre vorrangig nicht vorgesehen, da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die zunächst von der finanziellen Regelung des EEG21 ausgeschlossen wären. Allerdings sind gerade solche Flächen, die als sogenannte „benachteiligte Flächen“ im EU-rechtlichen Sinne fungieren, von der Ausgrenzung dann durch das EEG21 ausgenommen, wenn von einer entsprechenden Länderöffnungsklausel für diese Flächen Gebrauch gemacht worden wird; im August 2021 wurde in Niedersachsen die Freiflächensolaranlagenverordnung beschlossen, die die grundsätzliche Möglichkeit für die Teilnahme an einem Verfahren bei der Bundesnetzagentur ausdrücklich ermöglicht hat. Dies allein muss jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht ausschlaggebend sein, denn „benachteiligte“ Fläche ist das Gemeindegebiet in Gänze, bietet also mithin kein Merkmal für eine Differenzierungsmöglichkeit.

Auf Gemeindeebene könnten aus planungsrechtlicher Sicht hier zunächst raumordnungsrechtliche Vorbehalte gegen die Errichtung einer solchen Anlage sprechen. Das Regionale Raumordnungsprogramm hat jedoch für diesen Bereich keine entsprechenden Restriktionen in Form eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft vorgegeben. Folglich wäre auch insofern grundsätzlich eine Bauleitplanung möglich.

Im Ergebnis bleibt deshalb die Fragestellung, ob weitere grundsätzliche Erwägungen, die die Gemeinde im Zuge einer Potential- und Verträglichkeitsanalyse anstellen könnte, Berücksichtigung finden sollen. Diese Flächen würden jedenfalls temporär der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Bezogen auf die Fläche und die Anzahl der Grundstückseigentümer wäre die Planung als eher kleinteilig anzusehen.

Derartige Planungen sollten deshalb bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt werden, indem die Analyse für die Gemeinde vorgelegt worden ist. Ob dann unter den zur Auswahl stehenden Flächen auch die hier benannten Flächen Berücksichtigung finden könnten, kann dann zu gegebener Zeit entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für das Bauleitplanverfahren wären durch den Investor zu tragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Würde der Antragsteller die ihm zur Verfügung stehenden Flächen zur Größenordnung von 9 ha für die Errichtung der Anlage nutzen, wäre ein jährlicher Energieertrag von 8,1 Mio. kwh / p.a. aus erneuerbaren Energien möglich.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag Solarwind mit Beschreibung